S A T Z U N G
FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

Die Gemeinde Weissensberg erläßt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

S A T Z U N G

I.
ALLGEMEINES

§ 1
Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Weissensberg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrbediensteten bedient sie sich der Unterstützung des Vereins "Freiwillige Feuerwehr Weissensberg e.V.".

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2
Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwilligen Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z.B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadesstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahr notwendig ist.

2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, daß die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im übrigen entscheidet der Kommandant nur, wenn ihm der erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat.

II.
PERSONAL

§ 3
Wahl des Kommandanten

(1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt. Die Gemeinde lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Der Bürgermeister leitet die Wahl. Der Wahlleiter und zwei von der Versammlung bestimmte, nicht zur Wahl stehende, Beisitzer bilden den Wahlausschuß.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) a) Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter befragt die Vorgeschlagenen, ob sie sich der Wahl stellen werden.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

b) Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; gewählt wird dadurch, daß der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise

gekennzeichnet wird.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuß.

c) Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluß der Wahl stellt der Wahlausschuß das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die Mehrheit, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los, in anderen Fällen findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

(5) Der Wahlleiter läßt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4
Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreichen.

§ 5
Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind durch den Kommandanten geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart).

§ 6
Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.

§ 7
Pflichtverletzung

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluß (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 8 Abs. 2 dieser Satzung

§ 8
Austritt und Ausschluß

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gem. Art. 6 Abs.3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußer.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesonder gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluß schriftlich zu erklären.

III.

BESONDERE PFLICHTEN DES KOMMANDANTEN

§ 9

Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 10

Dienstreisen

Für Dienstreisen ist die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 11

Jahresbericht

(1) Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Im Jahresbericht ist auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtspflichten gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, und § 9 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.

INKRATFTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißensberg, den 22.08.1984

Albert Riebler
Bürgermeister

Amtsblatt: 38/1984